

**54/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.11.2019	Änderungen laut Antrag vom 13.11.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p>Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBL. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL I Nr. 41/2016, wird wie folgt geändert:</p>	
	1. § 100 lautet:	
<p>§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und 1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder 2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.</p>	<p>„§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und weder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter noch den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzen noch beleidigende Äußerungen enthalten. Ein Anliegen kann dem Nationalrat entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Petition von einem Mitglied des Nationalrates überreicht werden, 2. als Bürgerinitiative in Papierform vorgelegt werden, wenn es von mindestens 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten unterstützt worden ist, oder 3. als elektronische Bürgerinitiative vorgelegt werden, wenn es als elektronisches Anliegen eingebracht und von mindestens 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten elektronisch 	<p>§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und weder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter noch den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzen noch beleidigende Äußerungen enthalten.</p> <p>Ein Anliegen kann dem Nationalrat entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Petitionen Petition von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder werden, 2. als Bürgerinitiativen Bürgerinitiative in Papierform vorgelegt werden, wenn es von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 16. Lebensjahr vollendet haben, zum Nationalrat Wahlberechtigten unterstützt worden sind, ist, oder

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.11.2019	Änderungen laut Antrag vom 13.11.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	<p>unterstützt worden ist.</p> <p>Jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte kann ein Anliegen gemäß Z 2 oder 3 nur einmal unterstützen.</p>	<p>3. als elektronische Bürgerinitiative vorgelegt werden, wenn es als elektronisches Anliegen eingebbracht und von mindestens 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten elektronisch unterstützt worden ist.</p> <p>Jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte kann ein Anliegen gemäß Z 2 oder 3 nur einmal unterstützen.</p>
<p>(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muß in der Wählerevidenz eingetragen sein.</p>	<p>(2) Die Unterstützung eines Anliegents in Papierform (Abs. 1 Z 2) erfolgt ausschließlich durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden.</p>	<p>(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative eines Anliegents in Papierform (Abs. 1 Z 2) erfolgt ausschließlich durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muß in der Wählerevidenz eingetragen sein.</p>
<p>(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Hauptwohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.</p>	<p>(3) Eine Bürgerinitiative in Papierform (Abs. 1 Z 2) ist durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Wohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.</p>	<p>(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion in Papierform (Abs. 1 Z 2) ist durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Hauptwohnsitz Wohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.</p>
<p>(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuß zu veranlassen.</p>	<p>(4) Die Parlamentsdirektion führt für elektronische Anliegen (Abs. 1 Z 3) eine Internet-Plattform in Verbindung mit einer vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellten Anwendung.</p>	<p>(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuß zu veranlassen. Die Parlamentsdirektion führt für elektronische Anliegen (Abs. 1 Z 3) eine Internet-Plattform in Verbindung mit einer vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellten Anwendung.</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.11.2019	Änderungen laut Antrag vom 13.11.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.</p>	<p>(5) Die Einbringung eines elektronischen Anliegents hat im Wege der Internet-Plattform unter Verwendung der Bürgerkarte im Sinne des § 4 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBI. I Nr. 10/2004, zu erfolgen. Die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur wird vom Bundesminister für Inneres in einer jeweils für ein elektronisches Anliegen zu bildenden Datenbank mit dem aus dem Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Wählerevidenzgesetz 2018, BGBI. I Nr. 106/2016) entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Erstunterzeichners vermerkt. Der Erstunterzeichner hat der Parlamentsdirektion eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben.</p>	<p>(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen. Die Einbringung eines elektronischen Anliegents hat im Wege der Internet-Plattform unter Verwendung der Bürgerkarte im Sinne des § 4 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBI. I Nr. 10/2004, zu erfolgen. Die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur wird vom Bundesminister für Inneres in einer jeweils für ein elektronisches Anliegen zu bildenden Datenbank mit dem aus dem Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Wählerevidenzgesetz 2018, BGBI. I Nr. 106/2016) entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Erstunterzeichners vermerkt. Der Erstunterzeichner hat der Parlamentsdirektion eine gültige E-Mail-Adresse bekanntzugeben.</p>
	<p>(6) Entspricht das elektronische Anliegen den Voraussetzungen des Abs. 1, ist es auf der Internet-Plattform zu veröffentlichen. Höchstens fünf elektronische Anliegen desselben Erstunterzeichners können gleichzeitig auf der Plattform veröffentlicht werden.</p>	<p>(6) Entspricht das elektronische Anliegen den Voraussetzungen des Abs. 1, ist es auf der Internet-Plattform zu veröffentlichen. Höchstens fünf elektronische Anliegen desselben Erstunterzeichners können gleichzeitig auf der Plattform veröffentlicht werden.</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.11.2019	Änderungen laut Antrag vom 13.11.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	<p>(7) Die Unterstützung eines elektronischen Anliegens hat im Wege der Internet-Plattform unter Verwendung der Bürgerkarte im Sinne des § 4 E-GovG zu erfolgen. Die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur wird vom Bundesminister für Inneres in der für das elektronische Anliegen gebildeten Datenbank mit dem aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Unterstützers vermerkt.</p> <p>Die Anzahl der zu einem elektronischen Anliegen erfolgten Vermerke ist auf der Internet-Plattform zu veröffentlichen. Wurde ein elektronisches Anliegen von 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten unterstützt, hat die Parlamentsdirektion den Erstunterzeichner per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>(7) Die Unterstützung eines elektronischen Anliegens hat im Wege der Internet-Plattform unter Verwendung der Bürgerkarte im Sinne des § 4 E-GovG zu erfolgen. Die dabei abgegebene qualifizierte elektronische Signatur wird vom Bundesminister für Inneres in der für das elektronische Anliegen gebildeten Datenbank mit dem aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzeichen des Unterstützers vermerkt.</p> <p>Die Anzahl der zu einem elektronischen Anliegen erfolgten Vermerke ist auf der Internet-Plattform zu veröffentlichen. Wurde ein elektronisches Anliegen von 500 zum Nationalrat Wahlberechtigten unterstützt, hat die Parlamentsdirektion den Erstunterzeichner per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen.</p>
	<p>(8) Eine elektronische Bürgerinitiative ist durch den Erstunterzeichner im Wege der Internet-Plattform vorzulegen. Solange keine Vorlage erfolgt ist, kann das elektronische Anliegen vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.</p>	<p>(8) Eine elektronische Bürgerinitiative ist durch den Erstunterzeichner im Wege der Internet-Plattform vorzulegen. Solange keine Vorlage erfolgt ist, kann das elektronische Anliegen vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.</p>
<p>Hinweis der ParlDion: Aufgrund offensichtlichen Bezugs wird der vorgeschlagene Abs. 9 mit dem in Geltung stehenden Abs. 4 des § 100 GOG-NR verglichen (blau hinterlegt):</p>		
<p>(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuß zu veranlassen.</p>	<p>(9) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 8 erfüllen, dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung einer Petition kann das betreffende Mitglied des Nationalrates anregen, dass der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen den Präsidenten ersucht, die Petition einem anderen Ausschuss zuzuweisen.</p>	<p>(49) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem AusschußAusschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitioneneiner Petition kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschußanregen, dass der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagendenPräsidenten ersucht, die Zuweisungderselben an einenPetitionAusschuss zu veranlassenAusschuss zuzuweisen.</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.11.2019	Änderungen laut Antrag vom 13.11.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Hinweis der ParlDion: Aufgrund offensichtlichen Bezugs wird der vorgeschlagene Abs. 10 mit dem in Geltung stehenden Abs. 5 des § 100 GOG-NR verglichen (blau hinterlegt):</p>		
<p>(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.</p>	<p>(10) Petitionen und Bürgerinitiativen werden in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufgelegt, auf der Internet-Plattform veröffentlicht und an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt.</p>	<p>(§10) Petitionen und Bürgerinitiativen liegenwerden in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufgelegt, auf und werender Internet-Plattform veröffentlicht und an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.</p>
	<p>(11) Der Präsident hat dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen, welche elektronischen Anliegen gemäß Abs. 6 veröffentlicht werden, damit die für die Vermerke der elektronischen Einbringung und der elektronischen Unterstützungen notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Der Bundesminister für Inneres hat die in den für elektronische Anliegen gebildeten Datenbanken getätigten Vermerke gemäß Abs. 5 und 7</p>	<p>(11) Der Präsident hat dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen, welche elektronischen Anliegen gemäß Abs. 6 veröffentlicht werden, damit die für die Vermerke der elektronischen Einbringung und der elektronischen Unterstützungen notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Der Bundesminister für Inneres hat die in den für elektronische Anliegen gebildeten Datenbanken getätigten Vermerke gemäß Abs. 5 und 7</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zurückziehung eines elektronischen Anliegens durch den Erstunterzeichner, 	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zurückziehung eines elektronischen Anliegens durch den Erstunterzeichner,
	<ul style="list-style-type: none"> - nach erfolgreicher Vorlage der elektronischen Bürgerinitiative gemäß Abs. 8 oder, 	<ul style="list-style-type: none"> - nach erfolgreicher Vorlage der elektronischen Bürgerinitiative gemäß Abs. 8 oder,
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn keine Zurückziehung oder Vorlage erfolgt ist, nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung des elektronischen Anliegens auf der Internet-Plattform 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn keine Zurückziehung oder Vorlage erfolgt ist, nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung des elektronischen Anliegens auf der Internet-Plattform

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.11.2019	Änderungen laut Antrag vom 13.11.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	zu löschen. Der Präsident hat den Bundesminister für Inneres entsprechend zu unterrichten. Die Parlamentsdirektion hat den Erstunterzeichner vier Wochen vor Ablauf der Jahresfrist über den Fristablauf in Kenntnis zu setzen.“	zu löschen. Der Präsident hat den Bundesminister für Inneres entsprechend zu unterrichten. Die Parlamentsdirektion hat den Erstunterzeichner vier Wochen vor Ablauf der Jahresfrist über den Fristablauf in Kenntnis zu setzen.
	2. § 100b wird folgender Abs. 3 angefügt:	
	„(3) Der Erstunterzeichner hat jedenfalls das Recht, zu Beginn der Behandlung der Bürgerinitiative eine kurze einleitende Stellungnahme abzugeben, die 5 Minuten nicht überschreiten dürfen.“	(3) Der Erstunterzeichner hat jedenfalls das Recht, zu Beginn der Behandlung der Bürgerinitiative eine kurze einleitende Stellungnahme abzugeben, die 5 Minuten nicht überschreiten dürfen.
	3. § 109 wird folgender Abs. 10 angefügt:	
<p>Hinweis der ParlDion: Sowohl die genaue Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen als auch das In-Kraft-Tretens-Datum wären gegebenenfalls mit einem Abänderungsantrag festzulegen; ansonsten erfolgt eine Kundmachung des Absatzes 10 in der vorliegenden Fassung und das In-Kraft-Treten an dem der Kundmachung folgenden Tag.</p>	„(10) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ##/20## treten mit X.XX.XXXX in Kraft.“	(10) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ##/20## treten mit X.XX.XXXX in Kraft.